

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1049/2017
Amt/Aktenzeichen V/	Datum 24.07.2017	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Entscheidung	02.08.2017	Ö

Betreff: Schluss-Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes zu der Klage der Stadt Mainz gegen den Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau Flughafen Frankfurt Main von 2007. Hier weiteres Vorgehen
Mainz, 02.08.2017 gez. Eder Katrín Eder Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Mainz verzichtet auf die Einlegung einer Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Schluss-Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 11.07. 2017. Unabhängig davon wird sich die Stadt Mainz weiterhin auf allen Ebenen und mit allen Mitteln gegen Fluglärm einsetzen. Dazu gehört unter anderem eine weitere Zusammenarbeit mit der Stadt Flörsheim und eine Prüfung, in welcher Form die noch laufenden Fluglärmklagen seitens der Bürgerschaft unterstützt werden können.

Die Stadt Mainz hat gegen den Planfeststellungsbeschluss (PFB) zum Ausbau des Frankfurter Flughafens vom 18.12.2007 am 08.02.2008 Klage erhoben.

Die Klage wurde zunächst für die Dauer der Musterverfahren zum Ausbau des Frankfurter Flughafens vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof (HessVGH) ausgesetzt.

Am 06.10. 2015 wurde vom HessVGH über einen Teil der Mainzer Klage ablehnend entschieden, ohne Zulassung der Revision.

Abgelehnt durch den Teilbeschluss wurden mithin u.a.

- der Antrag auf Aufhebung des PFB
- Hilfsanträge zum Schallschutz Tag
- Hilfsantrag, den PFB um Nebenbestimmungen zu ergänzen

Die Stadt Mainz hat gegen diesen Beschluss am 10.11.2015 Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig erhoben.

Diese Beschwerde wurde vom BVerwG durch Beschluss vom 04.05.2017 zurückgewiesen.

Der ordentliche Rechtsweg in dem Klageverfahren der Stadt Mainz war damit für diesen beklagten Teil beendet.

Der bis dahin noch beim HessVGH anhängige Teil der Mainzer Klage betraf die Forderungen

- zum aktiven Schallschutz zur Nachtzeit,
- die Nachtflugregelung
- Nachtrandstunden

Die Stadt Mainz hat gegenüber dem HessVGH für diesen Teil der Mainzer Klage eine mündliche Verhandlung gefordert, da es durch die NOHRAH Studie und durch Studien von Professor Münzel einen neuen Erkenntnisstand zu der Gesundheitsschädlichkeit von nächtlichem Fluglärm gibt, der nicht in den Musterverfahren Eingang gefunden hat.

Die Stadt Mainz war der Ansicht, dass die Sachverständigen, die zu diesem neuen Erkenntnisstand beigetragen haben, in einer mündlichen Verhandlung vom Gericht gehört werden müssen. Der Hess VGH teilt diese Auffassung nicht und hat in seinem Schluss-Beschluss vom 11.07.2017 den noch anhängigen Teil der Mainzer Klage abgewiesen und eine Revision vor dem BVerwG nicht zugelassen.

Gegen die Nichtzulassung der Revision kann die Landeshauptstadt Mainz vor dem BVerw G bis zum 14.08.2017 als letztes Rechtsmittel eine Nichtzulassungsbeschwerde einlegen. Die Erfolgsaussichten einer Nichtzulassungsbeschwerde gehen nach Einschätzung des beauftragten Rechtsanwaltes, Dr. Schröder, gegen Null. Zudem stände der Aufwand in einem klaren Missverhältnis zum erreichbaren Erfolg.

Dieses wird wie folgt begründet: Gemäß dem Schluss-Beschluss vom 11.07.2017 sieht der Hess-VGH keinen Grund den von der Stadt Mainz vorgetragene neuen Erkenntnisstand zur Gesundheitsschädigung durch nächtlichen Fluglärm zu berücksichtigen, weil die Zumutbarkeit von nächtlichem Fluglärm allein anhand der Kriterien des Fluglärmschutzgesetzes zu bewerten sei. Diese Auffassung teilt auch das BVerwG, das die Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde der Stadt Flörsheim zu der Thematik Nachtlärmschutz und Wirbelschleppen zurückgewiesen hat. Sowohl die Stadt Flörsheim, als auch die Stadt Mainz haben Gutachten angeführt, die auf anderen Parametern als die Berechnungen nach Fluglärmschutzgesetz beruhen. Beispielsweise gibt es gemäß Fluglärmschutzgesetz keinen Lärmpegel für eine einzige Stunde (Nachtrandstunde), oder Einzelaschallereignisse.

Der Unterschied in der Argumentation der Mainzer Klage in der Thematik Nachtlärmschutz war, dass mittlerweile die NORAH-Studie und Prof. Münzel neue Erkenntnisse geliefert haben und die Stadt Mainz jenseits der Nachtschutzzone liege und deswegen keinen Nachtlärmschutz gemäß Fluglärmschutzgesetz erhalten kann. Der Vortrag der Stadt Mainz hat darauf abgezielt, dass der HessVGH die neusten Erkenntnisse zur Lärmwirkungsforschung in sein Urteil miteinbezieht. Die Stadt Flörsheim liegt innerhalb der Schutzzonen des Fluglärmschutzgesetzes. Es ist davon auszugehen, dass das gleiche Gericht, das der Stadt Flörsheim bescheinigt hat, dass der Nachtlärmschutz durch die Einhaltung der Parameter des Fluglärmschutzgesetz sichergestellt ist, bei der Stadt Mainz genauso argumentiert. Eine kurze Begründung der Empfehlung des beauftragten Rechtsanwaltes ist als Anlage beigelegt.

Legt die Stadt Mainz keine Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss des HessVGH ein, wird der Beschluss rechtskräftig.

Lösung:

Da die Ressourcen, die für das weitere nahezu aussichtslose Klageverfahren an anderer Stelle besser in den Fluglärmschutz der Mainzer Bürger investiert werden können, soll den Empfehlungen des beauftragten Rechtsanwaltes gefolgt werden.

Die Stadt Mainz wird sich gemäß des Stadtratsbeschlusses aus dem Jahr 2000 mit allen gebotenen Mitteln weiterhin gegen den zunehmenden Fluglärm zur Wehr setzen.

Die Stadt Mainz prüft, in welcher Form die noch laufenden Fluglärmklagen seitens der Bürgerschaft unterstützt werden können. Bürger, als natürliche Personen, können im Gegensatz zu juristischen Personen, wie Kommunen, vor dem Bundesverfassungsgericht ihre Grundrechte, dazu gehört auch das Recht auf körperliche Unversehrtheit, geltend machen.